



Gobale Mission zur Ehre Gottes e.V.
Schillerpromenade 27
12049 Berlin
globalemission2014@gmail.com

Vereinsatzung des Vereins „Globale Mission zur Ehre Gottes e.V.“

§ 1

Vereinsname und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Globale Mission zur Ehre Gottes“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein).

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der Religion, durch Errichtung und Förderung einer Religionsgemeinschaft. Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung und Ausschmückung von Gemeindehäusern sowie die Abhaltung von Gottesdiensten, Gebetsbesuche in Gefängnissen und Krankenhäusern.

Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch Gründung einer evangelischen freikirchlichen Gemeinde. In Gottesdiensten, Gebetskreisen, Seminaren und Straßenpredigten wird das Evangelium verbreitet und es werden praktische Anleitungen für das Glaubensleben übermittelt. Gleich-



Gobale Mission zur Ehre Gottes e.V.
Schillerpromenade 27
12049 Berlin
globalemission2014@gmail.com

zeitig werden die Mitglieder in ihrem Glauben gestärkt und nahe gelegt ebenfalls aktiv das Evangelium zu verbreiten.

2. Ein weiterer Zweig ist die missionarische Tätigkeit. Auf Grundlage des Evangeliums nach Jesus Christus wollen wir praktische humanitäre Hilfe leisten und im Wege der Entwicklungszusammenarbeit durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Drittländern tätig werden. Durch Investitionen in folgenden Bereichen:

Wasserversorgung / Hygiene:

Wir wollen uns an dieser Stelle für die Aushebung von Brunnen engagieren, um z.B. abgelegene Dorfgemeinschaften mit Wasser zu versorgen. In Regionen wo Flüsse oder Seen vorhanden sind, wollen wir die Möglichkeit geben, das Wasser anhand von Filterstationen zu reinigen oder auf alternative Wassergewinnungsmöglichkeiten zurückgreifen.

Auch im Bereich Hygiene wollen wir einen Beitrag leisten. Wir wollen die Menschen über die Notwendigkeit von Hygiene aufklären und im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe die Möglichkeiten aufzeigen, die die Menschen anwenden können, um ihr Zuhause sauber zu halten.

Medizinische Versorgung

Es gibt zum Teil desolate Krankenstationen und Krankenhäuser in armen Regionen und auch in abgelegenen Dörfern, welche ohne Licht und Medikamente nicht funktional sind; diese wollen wir mit Medikamenten und medizinischen Gerätschaften ausstatten und wenn erforderlich mit Strom versorgen. Es ist auch unser Ziel Krankenstationen/Krankenhäuser zu erbauen und insbesondere in Zeiten wenn Epidemien vorherrschen betreffende Regionen medizinisch zu versorgen.

HIV Prävention / Verhütung – Primärprävention

Es gibt bereits viel Aufklärungsarbeit in diesem Bereich. Aber auch wir möchten unseren Teil dazu beitragen und wollen im Wege der Primärprävention in Schulprojekten mit Jugendlichen das Thema enttabuisieren.



Soziale Unterstützung für bedürftige Familien

Manchmal kann auch eine einmalige Investition ausreichen, um die Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern, z.B. durch das pachten/kaufen von Ackerflächen/Nutztieren, für Familien, die diese bewirtschaften/versorgen um ihre eigene Ernährung zu sichern und Erträge gewinnbringend zu verkaufen. Um wiederum ihren Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Das ist nur eine von vielen Möglichkeiten.

Bau von Waisenhäusern

Im Bereich Erziehung wollen wir insbesondere Waisenkindern, durch den Bau von Waisenheimen eine Perspektive bieten. In den Waisenhäusern sollen sie die Aufmerksamkeit bekommen, die ihnen zusteht. Jedes Kind wächst in einer Familie auf – geliebt, geachtet und behütet, als Grundlage für ein glückliches Leben.

Bau von Schulen und Ausstattung mit Lehrmaterial

Da die Bildung ein wichtiger Bestandteil der Zukunft aller Kinder ausmacht, wollen wir ermöglichen, dass neue Schulen erbaut werden und diese mit Schulbänken und Lehrmaterial ausgestattet werden. Wir wollen auch in die Ausbildung zukünftiger Lehrer investieren, denn ohne Lehrer ist das schönste Schulgebäude nichts wert.

Erbau von Ausbildungsstätten

Wir wollen durch den Erbau von Ausbildungsstätten vor allen Dingen das Erlernen von Berufen im handwerklichen Bereich wie (Mechaniker, Schreiner, Baubereich, Schneiderin, Friseurin) fördern und unterstützen. Auch im Bereich der Agrarwirtschaft wollen wir in Ausbildungen investieren.

§ 4

Umwandlung in einen eingetragenen Verein

Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister soll durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder erfolgen, sobald die formalen Voraussetzungen gegeben sind und die Mitglieder die Eintragung beschließen. Die Satzung des Vereins wird dafür entsprechend geändert und erweitert.



Gobale Mission zur Ehre Gottes e.V.
Schillerpromenade 27
12049 Berlin
globalemission2014@gmail.com

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist mündlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.



§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch mündliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 11

Höhe und Verwendung von Mitgliedsbeiträgen

Die Mitgliedschaft ist kostenfrei.

Mitglieder und Außenstehende können verwendungszweckgebundene oder verwendungszweckfreie Geldsummen in beliebiger Höhe und zu beliebigen Zeitpunkten als Spenden stiften.



Der Verein nimmt Spenden entgegen, sobald die Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.



Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.



Gobale Mission zur Ehre Gottes e.V.
Schillerpromenade 27
12049 Berlin
globalemission2014@gmail.com

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliedsversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, -die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, 14.01.2017